

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Oktober 2020

Nr. 74/2020

Inhalt:

Ordnung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang

Physik der Universität Siegen

Vom 26. Oktober 2020

**Ordnung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang**

**Physik
der
Universität Siegen**

Vom 26. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Feststellungsverfahren
- § 4 Bescheide
- § 5 Versäumnis und Täuschung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik (im Folgenden: „Prüfungsordnung“) an der Universität Siegen.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels im Masterstudiengang Physik erwarten lässt.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Siegen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Die Eignungsfeststellung wird im Wintersemester und im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physik (im Folgenden: „Prüfungsausschuss“) durchgeführt und dokumentiert.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Die Fristen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren werden durch den Prüfungsausschuss auf geeignete Weise öffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt die fristgerechte Vorlage aller in Absatz 3 genannten Unterlagen voraus. Eine Wiederholung der Anmeldung bei fehlender Eignung ist zweimal möglich.
- (3) Dem Antrag gemäß Absatz 2 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang Physik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss.
 - b) Der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung.

Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang Physik im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbringen können, müssen außerdem beifügen:

- a) Ein tabellarischer Lebenslauf geschrieben in Englisch oder Deutsch.
- b) Die Namen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen bei Bedarf Gutachten eingeholt werden können.

§ 3

Feststellungsverfahren

- (1) Wird ein Zulassungsantrag nach § 2 gestellt, stellt der Prüfungsausschuss die besondere Eignung zum Masterstudium fest, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Bachelorstudium in Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Gesamtnote von 3,3 oder besser abgeschlossen haben oder die einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweisen, gilt die Eignung als festgestellt. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt ohne weitere Eignungsprüfung.
- (3) Kann die Eignung nicht nach Absatz 2 nachgewiesen werden, wird mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch geführt. Bei Bedarf werden Gutachten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingeholt.
- (4) Das Fachgespräch gemäß Absatz 1 dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten und wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer geführt. Das Gespräch

kann ganz oder teilweise in englischer Sprache geführt werden. Die Inhalte des Fachgesprächs orientieren sich an den Inhalten eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs Physik.

- (5) Auf Grund des Fachgesprächs und der ggf. eingeholten Gutachten wird die Bewerberin oder der Bewerber als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft. Studienbewerberinnen und –bewerber, die als „geeignet“ beurteilt worden sind, wird die studiengangbezogene Eignung zuerkannt.
- (6) Falls die Prüfungsordnung Auflagen für Bewerberinnen und Bewerber vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss im Feststellungsverfahren, in welcher Form, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber Auflagen im Sinne der Prüfungsordnung erfüllen muss.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung zum Masterstudium sowie die Benennung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer wird einer Prüfungskommission übertragen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss weitere Aufgaben, die mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens verbunden sind, der Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestellt und besteht aus drei Mitgliedern des Departments Physik.

§ 4

Bescheide

Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch den Prüfungsausschuss über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich informiert. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Versäumnis und Täuschung

- (1) Nimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne triftigen Grund einen für das Feststellungsverfahren festgesetzten Termin nicht wahr, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge einer Krankheit gehindert, einen für das Feststellungsverfahren festgesetzten Termin wahrzunehmen, wird durch den Prüfungsausschuss ein Ersatztermin bestimmt.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Zulassungsantrag oder in einem Feststellungsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudium bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen. Der Prüfungsausschuss informiert das Studierendensekretariat über den Widerruf.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit Versäumnis oder Täuschung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 7. Oktober 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 26. Oktober 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)